



TREUBERATER

IV/2023

Vorwort zum Treuberater	54
Wirtschaftsprüfung	55
Referentenentwurf – 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW)	55
Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen – Status quo	56
Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen (HGB)	58
Energie und Wasser	59
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2024	59
Kommunale Wärmeplanung – die nächsten Schritte für kommunale Versorgungsunternehmen in 2024	60
Effizienzkompass: Erfahrungsbericht – ein Blick auf den individuellen Effizienzwert lohnt	64
Regulierungskonto – Unsicherheiten durch fehlende Anhörungen und Prüfergebnisse	65
Ermittlung des Durchschnittsstrompreises zur Befreiung von der Konzessionsabgabe	66
Öffentliches Wirtschaftsrecht	67
Rückabwicklung einer Preiserhöhung	67
Falsches Dateiformat rechtfertigt Ausschluss des Angebots	67
Neue EU-Schwellenwerte für europaweite Vergaben ab 2024	68
EuG Kein Verbot, sämtliche Lose an denselben Bieter zu vergeben	68
In eigener Sache	68
Neue Mitarbeiterin	68
Impressum	69

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes neues Jahr, Glück, Gesundheit, Erfolg und eine gehörige Portion Optimismus. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2023 möchten wir uns herzlich bedanken und würden uns freuen, mit Ihnen gemeinsam die neuen Herausforderungen und Überraschungen des Jahres 2024 zu meistern.

Zu Redaktionsschluss waren gerade erst die Haushaltsperren der Bundesministerien wieder aufgehoben und erste Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Sondervermögen durch die Bundesregierung skizziert worden. Gerade in der Energie- und Wärmewende haben Kommunen, Versorger, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger weitreichende Entscheidungen zu treffen. Der Erfolg der Transformation hängt maßgeblich auch von verlässlichen Rahmenbedingungen und Leitlinien ab. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Jahr 2024 seiner diesbezüglichen Verantwortung gerecht wird. Denn gerade die weitreichenden Entscheidungen über die Stadtentwicklung und die Investitionen im Rahmen der Energie- und Wärmewende müssen ohnehin schon unter hohen geopolitischen, marktwirtschaftlichen und technologischen Unsicherheiten getroffen werden. Umso wichtiger sind klare und verlässliche politische Rahmenbedingungen.

Gerne möchten wir Sie mit dem Dienstleistungsangebot der ES Unternehmensgruppe auch im Jahr 2024 unterstützen. Die nächsten Schritte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und der Transformation wollen in Angriff genommen werden. Gerne möchten wir in dieser Ausgabe unsere Erfahrungen hierzu teilen. Dabei geht es vor allem darum, auf die Bedeutung frühzeitiger Weichenstellungen und umfassender Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hinzuweisen. Business Cases sind ein wichtiger Baustein, sinnvolle ökologische, wirtschaftliche und damit letztendlich auch soziale Entscheidungen zu treffen.

In dieser Ausgabe starten wir eine Artikelserie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss. Zu diesem Thema haben wir eine zunehmende Verunsicherung wahrgenommen. Gerne möchten wir daher über Pflichten aufklären und Lösungsansätze aufzeigen.

Ebenso möchten wir im neuen Jahr Hinweise zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen geben. In dieser Ausgabe des „Treuberaters“ widmen wir uns zunächst dem Teil des Referentenentwurfs, der sich mit dem Bürokratieabbau und auch mit den Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigt.

Ein weiterer Artikel berichtet von ersten Erfahrungen aus unserem „Effizienzkompass“, der nicht zuletzt auch das BGH-Urteil zum Effizienzwert im Gasnetz für die 3. Regulierungsperiode vom 28. September 2024 aufgreift und individuelle Konsequenzen beleuchtet.

Stöbern Sie doch einfach wie gewohnt durch das Inhaltsverzeichnis; Sie werden bestimmt etwas Passendes finden. Auch im Jahr 2024 möchten wir in gewohnter Art und Weise unsere Berichterstattung über ein breites Themenfeld für Kommunen und Versorger beibehalten.

Bleiben Sie gesund und starten Sie gut ins neue Jahr!

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfung

Referentenentwurf – 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW)

Der Referentenentwurf sieht wesentliche Änderungen beim Haushaltsausgleich und bei der Pflicht zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten vor. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft treten.

Neben diesen Änderungen sollen unter dem Stichwort „Bürokratieabbau“ auch Erleichterungen für kommunale Unternehmen in privater bzw. öffentlich-rechtlicher Organisationsform geschaffen werden. Diese Erleichterungen werden nachfolgend beleuchtet. Über die Konsequenzen des 3. NKFVG NRW auf den kommunalen Haushaltsausgleich sowie die Pflicht zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten werden wir in der nächsten Ausgabe unseres „Treubaters“ berichten.

Ausgangspunkt

Während bisher alle Unternehmen in privater Rechtsform, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) – unabhängig von ihrer Größe – für den Jahresabschluss und den Lagebericht die Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften des HGB anzuwenden haben, soll künftig wie folgt differenziert werden:

a) Jahresabschluss und Lagebericht

Eigenbetriebe und **AöR** haben ihre Jahresabschlüsse künftig nur noch unter entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des HGB für alle Kaufleute („Drittes Buch des HGB“) aufzustellen. In der Folge würde der Jahresabschluss künftig nur noch aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen; die Pflicht zur Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts würde dagegen ersatzlos entfallen – unabhängig von der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs oder der AöR.

Auch bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform (z. B. **GmbH**) sieht der Gesetzesentwurf nur noch die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB vor. Daraus ergeben sich bei der Erstellung insbesondere folgende Erleichterungen:

- Kleine Kapitalgesellschaften können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten.
- Für die Organbezüge (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) wäre nur noch der Gesamtbetrag anzugeben (§ 286 Abs. 4 HGB darf nach dem Referentenentwurf nicht in Anspruch genommen werden). Die individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang entfällt.

b) Prüfungspflicht

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und, soweit einschlägig, des Lageberichts bleibt grundsätzlich für alle Unternehmen und Einrichtungen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform bestehen. Eine Ausnahme greift hingegen für kleine Unternehmen in privater Rechtsform, die nach § 316 Abs. 1 HGB von der Prüfungspflicht ausgenommen sind. Auch bleibt die Prüfungspflicht durch Spezialgesetzgebung (z. B. nach § 6 Abs. 1 EnWG) unverändert bestehen.

Üblicherweise gehört die Prüfung des Jahresabschlusses zu den grundlegenden Pflichten eines kommunalen Aufsichtsrats (§ 52 GmbHG i. V. m. § 171 AktG). Damit der Aufsichtsrat seine Aufgabe pflichtgemäß erfüllen kann, wird damit regelmäßig – unabhängig von einer gesetzlichen Prüfungspflicht für die Gesellschaft – weiterhin eine Jahresabschlussprüfung erforderlich sein.

c) Exkurs: Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Implikationen des Referentenentwurfs auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im nachfolgenden Artikel aufgezeigt. Wird der Referentenentwurf so umgesetzt, wären kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsformen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen von der Pflicht befreit, einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS im Jahr 2026 für das Berichtsjahr 2025 aufzustellen.

d) Umsetzung der Erleichterungen

Die vorgenannten Erleichterungen können regelmäßig nur in Anspruch genommen werden, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert werden und dem nicht andere Vorschriften (z. B. EnWG, Public Corporate Governance Kodex der jeweiligen Gebietskörperschaft) oder die Interessen weiterer Stakeholder (z. B. Fremdkapital- oder Fördermittelgeber) entgegenstehen.

e) Würdigung

Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungsunternehmen haben, da sie üblicherweise ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen, regelmäßig einen erheblichen Umfang. Aufwand und Aussagekraft stehen gerade bei kleineren kommunalen Unternehmen in einem unausgeglichene Verhältnis.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Erleichterungen schaffen für kommunale Unternehmen zukünftig großen Handlungsspielraum (insbesondere für die Aus-

gestaltung der Satzung), Berichterstattung und Prüfung nach ihren Anforderungen und Möglichkeiten auszusteuern.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Marco Fuchs

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Rolf Engel

Tel.: +49 211 5235-117

rolf.engel@es-unternehmensgruppe.de

Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen – Status quo

Eine Einordnung aus der Sicht kommunaler Unternehmen (Stand: Dezember 2023): Was? Wer? Wann?

Im Dezember 2022 wurde die CSRD-Richtlinie verabschiedet. Davor und danach hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung große Aufmerksamkeit erfahren. Eine Abgrenzung zwischen verpflichtender gesetzlicher Nachhaltigkeitsberichterstattung und darüber hinausgehender freiwilliger Berichterstattung ist dabei nicht immer ohne Weiteres ersichtlich.

Diese Abgrenzung bzw. eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nachfolgend aus der Sicht eines kommunalen Unternehmens im Dezember 2023 vorgenommen:

Was?

a) Regulatorik

Kern der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Ende 2022 durch das EU-Parlament verabschiedet wurde. Diese Richtlinie ist der Anknüpfungspunkt für den weiteren regulatorischen Rahmen:

– Gesetzesgrundlage:

Die CSRD-Richtlinie muss bis Juli 2024 in nationales Recht transformiert werden. Konkret geht es um die Anpassung der §§ 289 ff. HGB zum Lagebericht. Die Umsetzung der Richtlinie in das HGB ist fast reine Formsache, da es nur minimale Mitgliedstaatenwahlrechte gibt. Noch steht die Umsetzung allerdings aus.

– Rahmenwerk/Standards

Mit der CSRD werden auch die Berichterstattungsstandards European Sustainability Reporting Standards (ESRS) eingeführt. Die ESRS schreiben Inhalt und Format der Nachhaltigkeitsberichte vor. Die ESRS werden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und sind als

delegierte Verordnungen nach ihrer Veröffentlichung unmittelbar und verbindlich von den verpflichteten Unternehmen zu beachten. Die Europäische Kommission hat das erste Set der ESRS (sektorunabhängige Standards) im Juli 2023 veröffentlicht. Die sektorspezifischen Standards sollen 2024 folgen (ursprünglich sollten erste Standards Ende 2023 vorliegen). Bei der Erstanwendung der Standards sind diverse Übergangsfristen zu beachten.

– EU-Taxonomie-Verordnung

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, haben die Angaben nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen. Die EU-Taxonomie-Verordnung entfaltet unmittelbare Wirksamkeit für alle EU-Mitgliedstaaten; es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

b) Berichtsanforderungen

Die CSRD löst das derzeitige Nachhaltigkeitsberichterstattungskonzept nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ab. Danach verpflichtete Unternehmen (im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen) konnten den Nachhaltigkeitsbericht wahlweise in den Lagebericht aufnehmen oder einen separaten Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Spezifische Berichterstattungsstandards wurden nicht vorgegeben, eine Orientierung erfolgte üblicherweise an bestehenden Rahmenwerken wie der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Durch die CSRD ergeben sich folgende zentrale Neuerungen:

– Der Nachhaltigkeitsbericht ist zwingend in einem gesonderten Teil des Lageberichts aufzunehmen.

– Die Anwendung der ESRS als Berichterstattungsstandards ist verpflichtend. Diese sind damit das „gesetzliche“ Rahmenwerk für verpflichtete Unternehmen. Dadurch soll eine einheitliche Berichterstattung gegenüber der derzeitigen sehr heterogenen und schwer vergleichbaren Praxis erreicht werden.

Erstmals müssen die ESRS im Jahr 2025 für das Berichtsjahr 2024 durch kapitalmarktorientierte Unternehmen angewendet werden (nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Jahr später). Da die ersten Standards erst im Juli 2023 veröffentlicht wurden und die sektorspezifischen Standards noch nicht vorliegen, hat sich noch kein ESRS-Berichtsformat etabliert.

– Die verpflichteten Unternehmen müssen in den Nachhaltigkeitsbericht nach ESRS die EU-Taxonomieangaben aufnehmen. Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar. Anhand vorgegebener Kriterien haben Unternehmen den nachhaltigen bzw.

taxonomiekonformen Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zu ermitteln.

Wer?

Die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD verpflichteten Unternehmen lassen sich in drei Gruppen untergliedern:

- Gruppe A: Kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Gruppe B: Alle „großen“ Kapitalgesellschaften, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung

Als bilanzrechtlich „groß“ gilt, wer mindestens zwei der drei Merkmale erfüllt:

- Bilanzsumme 20 (25*) Mio. €,
- Umsatz 40 (50*) Mio. €,
- Mitarbeiter: ab 250.

* Es gelten die Schwellenwerte nach § 267 HGB; diese sollen angehoben werden.

- Gruppe C: Mittelbar verpflichtete Unternehmen

Mittelbar betroffen sind Unternehmen der öffentlichen Hand, sofern diese über Verweisungen in Landesgesetzen ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe oder Rechtsform wie große Kapitalgesellschaften berichten müssen. Abhängig von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung fallen auch gem. § 267 HGB kleine oder mittelgroße Kapitalgesellschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen (z. B. Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts) ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe in den Anwendungsbereich der CSRD-Berichterstattung.

Die Landesvorschriften sind allerdings heterogen. Daher kann sich je nach Bundesland und Rechtsform ein anderer Anwendungsbereich ergeben.

Auch bleibt abzuwarten, inwiefern durch Änderungen des landesrechtlichen Rahmens eine heute bestehende Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung noch aufgehoben wird.

So sieht ein Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen (Referentenentwurf 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) eine solche Aufhebung der mittelbaren Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Wird der Gesetzentwurf so umgesetzt, wären kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsformen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen von dieser Pflicht befreit.

Wann?

Zeitliche Staffelung nach Anwendergruppe:

ab 2025: Große kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen erstmals in 2025 für das Berichtsjahr 2024 einen CSRD-/ESRS-Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

ab 2026: Alle bilanzrechtlich großen Unternehmen sowie alle durch landesrechtliche Vorschriften mittelbar verpflichteten Unternehmen müssen erstmals in 2026 für das Berichtsjahr 2025 einen CSRD-/ESRS-Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Im Ergebnis müsste ein verpflichtetes kommunales Unternehmen erstmals den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 um einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS ergänzen.

Dieser Nachhaltigkeitsbericht ist als Bestandteil des Lageberichts grundsätzlich prüfungspflichtig. Vorgesehen ist hier zunächst eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit. Ein entsprechender Prüfungsstandard wird für das Jahr 2024 erwartet.

Fazit/Ausblick

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass der rechtliche Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt und für kommunale Unternehmen im Besonderen noch lückenhaft ist bzw. noch nicht fixiert wurde.

Mittelbar verpflichtete Unternehmen (Gruppe C) sollten ihren landesrechtlichen Rahmen prüfen und die weitere Entwicklung auch vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsberichterstattung beobachten.

„Große“ kommunale Kapitalgesellschaften haben Planungssicherheit (in 2026 für 2025).

Bei der Festlegung einer Umsetzungsstrategie, die mit der Berichterstattung im Jahr 2026 endet, gilt es einerseits, die im Laufe der Jahre 2024 und 2025 zu erwartenden rechtlichen Klarstellungen und die Pionierarbeit der Gruppe A zu nutzen, andererseits aber auch, notwendige Weichenstellungen nicht zu verpassen.

Lösungsansätze zu diesem Spannungsfeld beleuchten wir in der kommenden Ausgabe des „Treuberaters“.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Rolf Engel

Tel.: +49 211 5235-117

rolf.engel@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Marco Fuchs

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-unternehmensgruppe.de

Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen (HGB)

Im Oktober 2023 hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen und Gruppen erlassen. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Schwellen spätestens ab dem Geschäftsjahr 2024 anwenden, können sich jedoch auch für eine frühzeitige Anwendung ab dem Geschäftsjahr 2023 entscheiden.

Mit der Änderungsrichtlinie zur EU-Bilanzrichtlinie werden die bisherigen monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“, die für die Bestimmung der Größenklasse eines Unternehmens (§§ 267 f. HGB) relevant sind, inflationsbereinigt und damit um 25 % angehoben. Ebenso werden die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 293 HGB) um 25 % angehoben.

Beispielsweise werden die Schwellenwerte für große Unternehmen von 20 Mio. EUR auf 25 Mio. EUR (Bilanzsumme) bzw. 40 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR (Umsatzerlöse) angehoben.

Neue Schwellenwerte gelten bereits ab 2023?

Die Änderungsrichtlinie sieht zudem ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, den Unternehmen zu gestatten, die neuen Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Ob Deutschland dieses Wahlrecht ausüben wird, bleibt abzuwarten.

Sollte es zu einer rückwirkenden Erhöhung kommen, könnten viele Unternehmen, die aktuell noch als mittelgroß eingestuft sind, aus der Prüfungspflicht fallen. Daher sollte bei der Beauftragung des Prüfungsmandats von diesen Unternehmen auf ein Rücktrittsrecht geachtet werden. Auch könnte im Prüfungsvertrag vereinbart werden, dass die gesetzliche Abschlussprüfung als freiwillige Prüfung fortgeführt wird, falls die Pflicht zur Abschlussprüfung nachträglich wegfallen sollte.

Dem Vernehmen nach sollen die Werte ab dem 1.1.2024 gelten!

Eine kleine Kapitalgesellschaft muss im Vergleich zu der großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaft keinen Lagebericht aufstellen. Es ergeben sich Befreiungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses im „Bundesanzeiger“, bei der beispielsweise auf die Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden kann. In Bezug auf Kleinstkapitalgesellschaften ergibt sich eine Erleichterung: Diese können unter Berücksichtigung zusätzlicher Angabepflichten auf die Erstellung eines Anhangs verzichten. Darüber hinaus besteht für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften keine Verpflichtung für eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer.

In der kommunalen Praxis hat das zumindest für die Aufstellung des Jahresabschlusses in der Regel kaum eine Auswirkung, da die jeweiligen Gemeindeordnungen die Vorgabe machen, dass Eigengesellschaften unabhängig von ihrer Größe wie große Kapitalgesellschaften zu prüfen sind.

Konzernrechnungslegung (weiter sinnvoll?)

Da auch die Schwellenwerte des § 293 HGB angehoben werden, könnten einige Mutterunternehmen aus der Konzernrechnungslegungspflicht herausfallen.

Beispielsweise werden die Schwellenwerte für große Unternehmen von 24 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR (Bilanzsumme) bzw. 48 Mio. EUR auf 60 Mio. EUR (Umsatzerlöse) angehoben.

Es sollte dennoch gut überlegt werden, von einer bereits vorhandenen Konzernrechnungslegung nur deshalb Abstand zu nehmen, weil die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse an einem Bilanzstichtag nur geringfügig unterschritten werden. In Zeiten mit hohen Inflationsraten steigen auch die konsolidierten Bilanzsummen und Umsätze meist überproportional an, sodass schon nach einem Jahr ohne Schwellenwertüberschreitung diese Grenzen wieder überschritten wären. Statt einer Neuaufsetzung der Konzernrechnungslegung könnte daher eine Fortführung sinnvoll sein.

Aber es kommt wie so oft auf die Umstände des Einzelfalls an.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Da die Pflicht zur Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) auch an die Größenkriterien für große Kapitalgesellschaften geknüpft ist, hat die Änderung auch Auswirkungen auf die Anzahl der von der CSRD betroffenen Unternehmen.

Denn viele Unternehmen, die bislang als „große Kapitalgesellschaften“ ab 2025 den Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzen müssen, dürften hiervon als nun mittelgroße Kapitalgesellschaften wieder befreit sein.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis April 2024¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.01.2024	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 21 Abs. 3 StromNEV bzw. GasNEV
01.01.2024	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung ³	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV
01.01.2024	Anpassung der Erlösbergrenze Strom und Gas sowie Mitteilung bei der zuständigen Regulierungsbehörde	§ 28 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 4 Abs. 3 ARegV
31.03.2024	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2023 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2024	Gleichbehandlungsbericht für Netzbetreiber > 100.000 Kunden	§ 7a Abs. 5 EnWG
01.04.2024	Veröffentlichung der Netzstrukturmerkmale im Internet	§ 23c EnWG
01.04.2024	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 711 99340-18

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der KoV XIII.1 wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2023 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2023 erfolgen.

³ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

Kommunale Wärmeplanung – die nächsten Schritte für kommunale Versorgungsunternehmen in 2024

Die Umsetzung der Wärme- und Energiewende wird gerade für Kommunen und Versorgungsunternehmen auch im Jahr 2024 ein zentraler Themenschwerpunkt sein. Als Grundlage des Transformationsprozesses soll die kommunale Wärmeplanung dienen. Während sie z. B. für die großen Kreisstädte in Baden-Württemberg bereits zum 31.12.2023 vorliegt, sind die meisten Kommunen noch auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen angewiesen. Unter Umständen liegt die kommunale Wärmeplanung für einzelne Kommunen erst zum 30.06.2028 vor. Dennoch möchten wir nachfolgend über erste Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung berichten und die nächsten Schritte für kommunale Versorgungsunternehmen skizzieren. Dabei wird deutlich, dass die nächsten strategischen Schritte für Versorgungsunternehmen unabhängig vom Bearbeitungsstand der kommunalen Wärmeplanung sind.

Die Wärmewende kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn die Wärmewendestrategie frühzeitig und unabhängig vom Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung aufgestellt und mit der Transformation begonnen wird.

Kommunale Wärmeplanung

Der Prozess der kommunalen Wärmeplanung führt Potenzial und Bedarf systematisch zusammen. Auf diese Weise lassen sich Einsatzmöglichkeiten der treibhausgasneutralen Energiequellen im künftigen Energiesystem definieren und lokal umsetzen. Der kommunale Wärmeplan dient den handelnden Akteuren als Routenplaner. Er unterstützt dabei, eine optimale Wärmeversorgung unabhängig von Einzelinteressen umzusetzen.

Der **Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“** aus Baden-Württemberg beschreibt die Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung mit den nachfolgenden Fragen zutreffend:

- Wo können welche Formen erneuerbarer Energien genutzt werden?
- Welche Flächen werden dafür benötigt?
- Wo können Heizzentralen aufgebaut werden?
- Wo gibt es welche Abwärmequellen, die genutzt werden können?
- Wo liegen die Quartiere, in denen Wärmenetze (aus-)gebaut werden können?
- Wo ist dies ökonomisch nicht sinnvoll?
- Welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?
- Wie wird die Wärmeversorgung in den Quartieren gestaltet, die nicht mit einem Wärmenetz erschlossen werden?
- Wie werden zukünftig Neubaugebiete und neue Industrie- und Gewerbegebiete klimaneutral versorgt?

- Welche Zukunftsperspektive haben die unterschiedlichen Gasnetze in der Kommune?

Zur Aufgabenerfüllung besteht ein kommunaler Wärmeplan aus vier Elementen:

1. Bestandsanalyse
2. Potenzialanalyse
3. Aufstellung Zielszenario
4. Wärmewendestrategie

Schon die Bestandsanalyse ist ohne die tatkräftige Unterstützung und Datenlieferung des kommunalen Versorgungsunternehmens nicht möglich.

Allerdings ist es ebenso gefordert bei der Erarbeitung realistischer Lösungen. So lassen sich grundsätzlich folgende Lösungen der Wärmeversorgung unterscheiden:

- Wärmeversorgung mit Einzelheizungen ohne Anschluss an ein leitungsgebundenes Energiesystem (z. B. Wärmepumpe),
- Wärmeversorgung mit Einzelheizungen mit Anschluss an ein leitungsgebundenes Energiesystem (z. B. Gasheizung oder Anschluss an ein Niedrigtemperaturnetz),
- Wärmeversorgung mit Wärmenetzen.

Welche Lösung letztlich gewählt wird, hängt nicht zuletzt von ihrer Wirtschaftlichkeit ab. Die wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit einem Wärmenetz oder einem leitungsgebundenen Energiesystem ist maßgeblich von folgenden Kostenkomponenten geprägt:

- Kosten des Energie-/Wärmetransports,
- Kosten für den Energie- und Wärmebezug bzw. Wärmeerzeugungskosten.

Je höher die Versorgungsdichte in einem Gebiet, desto sinnvoller erscheinen eine Versorgung mit Wärmenetzen oder der Anschluss an ein leitungsgebundenes Energiesystem. Günstige Voraussetzungen für Wärmenetze liegen auch vor, sofern Wärme als „Kuppelprodukt“ (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung oder industrielle Abwärme) zur Verfügung steht.

Aus marktwirtschaftlichen, aber auch aus sozialen Gesichtspunkten sind nur wirtschaftlich sinnvolle Lösungen in die kommunale Wärmeplanung und in die kommunale Wärmewendestrategie aufzunehmen. Dazu sind die Wärmekosten verschiedener Versorgungsoptionen zu prognostizieren. Szenariorechnungen bezüglich der Energiepreisentwicklungen können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Ein bloßes Aufzeigen treibhausgasneutraler Versorgungsalternativen ohne Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erscheint aus unserer Sicht daher nicht zielführend. Bereits während der Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung sollten die beiden Aspekte „Ökologie“ und „Ökonomie“ gleichermaßen berücksichtigt werden.

Kommunale Versorgungsunternehmen

Im Folgenden möchten wir nun die Rolle des kommunalen Versorgungsunternehmens bei der kommunalen Wärmewende hervorheben. Als Prototyp eines kommunalen Versorgungsunternehmens soll im Folgenden ein typisches Stadtwerk herangezogen werden. Ein typisches Stadtwerk ist mehrheitlich in kommunaler Hand und in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Stromlieferung,
- Gaslieferung,
- Stromnetzbetrieb,
- Gasnetzbetrieb,
- Wärmeversorgung (Erzeugung und Verteilung),
- Wasserversorgung.

Die nächsten Schritte für kommunale Versorgungsunternehmen in 2024 bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung

Stadtwerke, für deren Versorgungsgebiet bereits eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, werden im Jahr 2024 den Prozess der Energie- und Wärmewende mit noch stärkerer Intensität weiterführen. Denn es wird vor allem darum gehen, ob und wie die in der Wärmeplanung hinterlegten Vorhaben umgesetzt werden können. Machbarkeitsstudien werden an Bedeutung gewinnen. Dabei werden neben technischen auch verstärkt betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden müssen. I. d. R. wird es nicht ausreichen, das Optimum eines Geschäftsbereichs, sondern vielmehr ein Optimum über alle Geschäftsbereiche hinweg anzustreben.

Um dies zu gewährleisten, sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht bereits in der Konzeptphase bzw. in der Phase der Machbarkeitsprüfung Business Cases aufzustellen. Diese sollten sich nicht nur auf die konkrete Einzelmaßnahme beziehen. Vielmehr sind Einzelmaßnahmen in den Geschäftsbereich zu integrieren und auch geschäftsbereichsübergreifend zu betrachten.

Ein Business Case liefert vor allem wichtige Erkenntnisse über folgende entscheidungsrelevante Kennzahlen:

- Finanzierungsbedarf und -kosten,
- Preise/Anlegbarkeit,
- Gewinne/Renditen.

Um diese Kennzahlen im Zeitablauf ermitteln zu können, ist folgendes strukturierte Vorgehen zu empfehlen:

1. Konzeption eines Zielszenarios,
2. Überführung des Zielszenarios in einen Transformationspfad,
3. Operationalisierung des Transformationspfads,
4. Bewertung der finanziellen Auswirkungen.

Die nächsten Schritte für kommunale Versorgungsunternehmen in 2024 ohne Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung

Nicht wenige Kommunen werden im Jahr 2024 mit der kommunalen Wärmeplanung starten. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch viele Kommunen die gesetzliche Frist aus dem Wärmeplanungsgesetz zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans ausschöpfen werden und die kommunale Wärmeplanung flächendeckend erst zum 30.06.2028 vorliegen wird.

Nach den Erfahrungen in Baden-Württemberg ist zu empfehlen, für Stadtwerke eine tragende Rolle im Prozess der kommunalen Wärmeplanung vorzusehen. Denn die Stadtwerke sind Betreiber von Energie- und Wärmenetzen. Sie verfügen damit über Erfahrung, Know-how und ein enormes Netzwerk in der Kommune. Letztendlich sind sie aber auch der wichtigste Datenlieferant. Bei der leitungsgebundenen Energieversorgung und beim Betrieb von Wärmenetzen wird ihnen beim Gelingen der Wärmewende eine herausragende Bedeutung zukommen. Auch bei einem steigenden Einsatz von Wärmepumpen stehen die Stadtwerke als Betreiber des Stromnetzes verstärkt im Fokus.

Insofern sind zwei Anregungen hervorzuheben:

- Um Vorhaben umzusetzen und Netze zu betreiben, sind Stadtwerke über die kommunale Wärmeplanung hinaus auf eine gute Datenlage angewiesen. Insofern erscheint es sinnvoll, die Datenlieferung für die kommunale Wärmeplanung so auszugestalten, dass die Informationen für eigene Zwecke weiterverwendet werden können. Viele Unternehmen und Kommunen beschäftigen sich daher mit der Erarbeitung digitaler Zwillinge. Diese können dann ebenso für Investitionsentscheidungen wie für eine Prognose der CO₂-Reduzierung genutzt werden. Leistungen bezüglich digitaler Zwillinge bieten wir in Kooperation an; sprechen Sie uns bitte bei Bedarf gerne an.
- Der Ausschreibungs-/Beschaffungsprozess für Dienstleister im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ist für Kommunen nicht selten aufwendig und komplex. Es ist daher durchaus in Erwägung zu ziehen, bei den Stadtwerken eine zentrale Beschaffungsstelle einzurichten, um damit die Kommune im Beschaffungsvorgang zu entlasten und gleichzeitig bei den Stadtwerken einen Mehrwert zu schaffen. Sprechen Sie uns bitte bei Interesse für diese Beschaffungslösung gerne an.

Die kommunale Wärmeplanung ist allerdings kein Selbstzweck. Vielmehr soll die Energie- und Wärmewende gelingen. Insofern ist auch den Stadtwerken, für die vielleicht erst im Jahr 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, zu empfehlen, schon im Jahr 2024 Wärmelösungen zu konzipieren und Machbarkeitsstudien durchzuführen. Denn andernfalls besteht die Gefahr, dass ökolo-

gisch sinnvolle und für die Stadtwerke auch wirtschaftlich rentable Lösungen durch den Zeitablauf ihre Wirtschaftlichkeit verlieren. So ist bereits weiter oben dargestellt worden, dass auch die Versorgungsdichte bei der leitungsgebundenen Energieversorgung und bei Wärmenetzen eine tragende Rolle spielt. Wenden sich aber zu viele Verbraucher Einzellösungen zu, geraten günstige Voraussetzungen z. B. für Wärmenetze in Gefahr; dies gilt es zu verhindern.

Ebenso sollte frühzeitig und unabhängig von der kommunalen Wärmeplanung eine Strategie für das Gasverteilnetz erarbeitet werden. So sind i. d. R. parallele Infrastrukturen für die Wärmeversorgung unwirtschaftlich. Setzt sich die Überzeugung durch, dass die Gasnetze z. B. als Wasserstoffnetze weiterbetrieben werden sollen, ist der Fernwärmeausbau kritisch zu sehen. Ebenso sollte in diesem Fall unabhängig von der kommunalen Wärmeplanung das Signal für den Weiterbetrieb des Gasnetzes gesendet werden. Nur so kann die Umsetzung von Einzellösungen und damit die Minderung der Versorgungsdichte im Gasnetz vermieden werden. Wird hingegen nicht mit einer Umwidmung des Gasnetzes in ein Wasserstoffnetz gerechnet, ist vor allem die Investitionstätigkeit im Gasverteilnetz anzupassen.

Neben der Transformation des Wärmesektors hält die Elektrifizierung des Verkehrs bei der Energiewende ähnliche Herausforderungen im Stromnetz bereit. Gemeinsam mit Wärmepumpen resultieren hieraus i. d. R. zumindest ein partieller Ausbaubedarf des bestehenden Stromnetzes und eine zusätzliche Investitionstätigkeit.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass Stadtwerke unabhängig vom Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung bereits im Jahr 2024 Wärmelösungen konzipieren und Machbarkeitsstudien durchführen sollten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Erstellung von Business Cases unbedingt zu empfehlen. Insofern unterscheiden sich die nächsten Schritte für Stadtwerke mit und ohne kommunale Wärmeplanung kaum. Die Ausführungen gelten für Stadtwerke mit kommunaler Wärmeplanung analog.

Erfahrungsbericht

Im Folgenden wird über erste Erfahrungen mit Business Cases bei der Energie- bzw. Wärmewende berichtet. Dabei gliedert sich dieser Abschnitt nach den wesentlichen Kennzahlen (Finanzierung, Preise, Gewinne) eines Business Case.

Vorausgestellt sei die Erfahrung, dass sich eine ganzheitliche und geschäftsübergreifende Betrachtung bewährt hat. Denn nur so ist gewährleistet, dass nicht nur ein Optimum für einen Geschäftsbereich, sondern vielmehr für das Gesamtunternehmen erzielt werden kann. I. d. R. betrifft die Wärmewende alle wesentlichen Geschäftsbereiche und ist mit einem enormen Ressourceneinsatz personeller und finanzieller Art verbunden. Ohne die

ganzheitliche Betrachtung kann eine der Ressourcenknappheit geschuldete Priorisierung nicht gelingen.

Finanzierung:

Bei der Operationalisierung des Transformationsplans ist das technische Konzept in einen Pfad von Investitionen und Zuschüssen zu übersetzen. Im Business Case ist so die Erstellung eines Finanzplans möglich. Der externe Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus den Investitionsausgaben abzüglich der Innenfinanzierung durch Abschreibungen. Im Business Case wird so nicht nur der Finanzierungsbedarf ermittelt. Vielmehr kann durch Szenariorechnungen auch eine optimale Finanzierungsstruktur entwickelt werden. Dabei stehen einem Stadtwerk vor allem folgende Finanzierungsarten zur Verfügung:

- Eigenkapitalfinanzierung,
- Mezzaninekapital (z. B. Genussrechte),
- Gesellschafterdarlehen,
- Darlehensaufnahme,
- Zuschüsse/Fördermittel.

Ein Finanzierungsoptimum ist dann erreicht, wenn die Gewinne bzw. die Renditen optimiert wurden. Erfahrungsgemäß reicht dabei ein Blick nur auf die kostenoptimale Finanzierung nicht aus. So ist gerade bei den regulierten Geschäftsbereichen durch den Business Case sicherzustellen, dass trotz der erheblichen Investitionen in die Energiewende eine kalkulatorische Eigenkapitalquote von mindestens 40 % erhalten bleibt. Erste Erfahrungen zeigen, dass eine Eigenkapitalstärkung zur Sicherstellung dieser Eigenkapitalschwelle und eines optimalen Verschuldungsgrades nicht ausbleiben kann. Aus dem gleichen Grund sind i. d. R. Gesellschafterdarlehen nicht zu empfehlen. In allen bisherigen Projekten mussten wir erfahren, dass die Energie- und Wärmewende ohne die tatkräftige Unterstützung der kommunalen Gesellschafter durch eine Eigenkapitalstärkung nicht gelingen kann.

Der Business Case ist eine zwingende Voraussetzung für eine externe Finanzierung. So wird ein Kreditinstitut Darlehen nur auf der Grundlage der Entwicklung des Verschuldungsgrades, aber auch der zu erzielenden Gewinne bzw. Renditen gewähren.

Kommunale Gesellschafter müssen bei der Finanzierung insbesondere beihilferechtliche Sachverhalte berücksichtigen. Die Marktfähigkeit ist grundsätzlich durch einen Privat Investor Test (PIT) auf der Basis eines Business Case nachzuweisen.

Gerade bei der Finanzierung ist ein ganzheitlicher, geschäftsbereichsübergreifender Ansatz zu empfehlen. Denn kein Geschäftsbereich sollte eine autonome Finanzierung anstreben. Vielmehr hat das Stadtwerk die Finanzierung in der Gesamtheit sicherzustellen. So kann z. B. eine zurückhaltende Investitionstätigkeit im Gasnetz finanzielle Mittel freisetzen, die für andere Geschäftsbereiche genutzt werden können.

Nicht selten wird mit der Wärmewende lediglich die Gas- und Wärmeversorgung in Verbindung gebracht. Allerdings ist i. d. R. der Investitionsbedarf in das Stromverteilnetz durch den Zubau von Wärmepumpen, den Hochlauf der Elektromobilität und den Ausbau der dezentralen Stromerzeugung enorm. Insofern sollte im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Geschäftsbereich Stromnetzbetrieb unbedingt einbezogen werden.

Gewinne/Renditen:

Für wesentliche Geschäftsbereiche eines Stadtwerks gilt das Kostenanerkennungsprinzip. Das Kostenanerkennungsprinzip bedeutet, dass die Umsatzerlöse eines Geschäftsbereichs im Wesentlichen von seinen Kosten abhängen. Insofern sind bei der Gewinnbetrachtung die Wechselwirkungen von Kosten und Erlösen zwingend zu berücksichtigen. Dazu sind spezialisierte Controllinginstrumente zu verwenden. Elemente des Kostenanerkennungsprinzips sind in den Geschäftsbereichen Stromnetzbetrieb, Gasnetzbetrieb, Fernwärmeversorgung und Wasserstoffversorgung zu finden.

Bezüglich der Wasserstoffregulierung sei an dieser Stelle auf einen früheren „Treiber“-Artikel verwiesen (vgl. [Ausgabe II/2022](#), S. 106).

Beim Kostenanerkennungsprinzip sind Gewinne bzw. Renditen maßgeblich durch das kalkulatorische Eigenkapital und die Eigenkapitalzinsen geprägt. Im Business Case sind entsprechende Prognosen zu hinterlegen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass gerade Unsicherheiten über zukünftige Zinsentwicklungen einer seriösen Machbarkeitsstudie und einer Priorisierung von Maßnahmen nicht im Wege stehen. Denn erfahrungsgemäß kommt es vielmehr darauf an, dass nicht die Höhe entscheidungsrelevanter Parameter, sondern vielmehr die Beziehungen untereinander von entscheidender Bedeutung sind. So kommt es insbesondere auf die Korrespondenz zwischen Fremdkapitalzinssatz, Inflation, Indexreihen, Eigenkapitalzinssatz und Diskontierungszinssatz an.

Sollte eine Umwidmung von Teilen des Gasnetzes zu Wasserstoffnetzen in Zweifel gezogen werden, ist damit zu rechnen, dass Kosten für das Gasnetz längstens bis zum Jahr 2045 erstattet werden. Zur Risikoversorge empfehlen wir, die bis dahin noch nicht abgeschriebenen handelsrechtlichen Restwerte und die noch nicht verdienten kalkulatorischen Restwerte zu ermitteln. Dies ist auch eine gute Grundlage, über frühzeitige Stilllegungen von Gasnetzteilen nachzudenken. Gerade bei einem parallelen Fernwärmenetzausbau sind diese Überlegungen elementar.

Preise:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, setzt eine gelungene Wärmewende angemessene Preise voraus. Das Kostenanerkennungsprinzip und vielleicht gar ein Anschluss- und Benutzungszwang können leicht dazu verleiten, Wärmekonzepte „koste es, was es wolle“ zu verfolgen.

Allerdings stehen dem gerade soziale Aspekte und die Möglichkeit, sich der Wärmelösung zu entziehen, entgegen.

Insofern haben wir gute Erfahrungen damit gemacht, Energie- und Wärmepreise bei den Business Cases zu prognostizieren. Dabei sollten auch die gesamten Wärmekosten für Verbraucher (Kapitalkosten, Energiekosten etc.) vergleichend ermittelt werden. Denn nur so scheint die Beurteilung von Preisen möglich.

Bei der Prognose von Preisen ist auch zu empfehlen, Zeiträume zu betrachten, in denen die „Anschubfinanzierung“ ausläuft. Wir haben festgestellt, dass durch hohe Zuschüsse anfänglich angemessene, bei ausbleibenden Zuschüssen aber zunehmend ungünstigere Preise erzielt werden. Eine Preisbeurteilung sollte u. E. über einen langen Zeitraum unter Berücksichtigung von Reinvestitionen und auslaufenden Zuschüssen vorgenommen werden.

Fazit

Versorgern, für die noch keine kommunale Wärmeplanung vorliegt, ist eine intensive Beteiligung am Prozess der kommunalen Wärmeplanung zu empfehlen. Ggf. ist sogar eine zentrale Vergabestelle bei den Stadtwerken in Erwägung zu ziehen. Um Daten für die kommunale Wärmeplanung zu liefern, sind nach Möglichkeit Systeme zu nutzen bzw. aufzubauen, die auch bei Investitionsentscheidungen Verwendung finden können (Stichwort „digitaler Zwilling“). Erfahrungsgemäß ist ein bloßes Abwarten bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse aus der kommunalen Wärmeplanung für Stadtwerke nicht zu empfehlen.

Unabhängig vom Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung sind daher im Jahr 2024 Machbarkeitsstudien und Business Cases im Rahmen der Energie- und Wärmewende durchzuführen. Dabei ist eine ganzheitliche, geschäftsbereichsübergreifende Betrachtung zu empfehlen. Unsicherheiten über zukünftige Entwicklungen können maßgeblich dadurch gemindert werden, dass die entscheidungsrelevanten Parameter untereinander korrespondieren; dies ist viel bedeutender als deren absolute Höhe.

Business Cases bilden eine gute Grundlage, um Investitionsentscheidungen vorzubereiten, Prioritäten zu setzen und Finanzierungen zu planen.

Gerne würden wir Sie bei der Energie- und Wärmewende mit unserem Know-how, den bereits gemachten Erfahrungen in vergleichbaren Projekten und nicht zuletzt mit unseren Controllinginstrumenten aus der Produktfamilie der Managementcockpits unterstützen. Diesbezüglich sei auf einschlägige Berichte im „Treiber“- hingewiesen (vgl. [Ausgaben I/2023](#), S. 6, [IV/2022](#), S. 146, [III/2022](#), S. 127, [II/2021](#), S. 40). Denn gerade mit den Managementcockpits ist eine langfristige und ganzheitliche Betrachtung wesentlicher Kennzahlen unter Berücksichtigung kalkulatorischer Elemente möglich.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne unverbindlich an!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Effizienzkompass: Erfahrungsbericht – ein Blick auf den individuellen Effizienzwert lohnt



Bereits in unserer „Treuberater“-Ausgabe I/2023 und in der vergangenen Ausgabe III/2023 haben wir Sie über unseren „Effizienzkompass“ umfassend informiert. Mittlerweile konnten wir gemeinsam mit der Polynomics AG erste Workshops sowohl für Gas- als auch für Stromnetzbetreiber durchführen. Dabei haben sich zum Teil große Überraschungen gezeigt. Neben der Analyse des individuellen Effizienzwerts für die aktuelle 4. Regulierungsperiode haben wir uns auch mit der Energiewende und deren Einfluss auf den Effizienzwert beschäftigt.

Über alle Workshops hinweg konnte für die sogenannte Blackbox des Effizienzvergleichs Licht ins Dunkel gebracht werden. Unsere Teilnehmer haben insbesondere vertiefte Erkenntnisse darüber gewonnen, welche Strukturparameter entscheidend für ihren individuellen Effizienzwert sind. Dabei konnten auch Effekte durch Verän-

derungen von Strukturparametern bei Szenariorechnungen simuliert werden.

Für einen großen „Aha-Effekt“ hat häufig die Gegenüberstellung der Effizienzwerte der vergangenen Perioden mit dem Effizienzwert für die 4. Regulierungsperiode gesorgt. Unternehmen, die unseren „Effizienzkompass“ anlassbezogen, d. h. aufgrund eines Rückgangs des Effizienzwerts, beauftragt haben, erhielten so Antworten darüber, ob dieser Rückgang auf Datenänderungen der Branche oder auf individuelle Veränderungen zurückzuführen ist. Lagen individuelle Gründe vor, so konnten wir diese hinsichtlich der jeweiligen Parameter konkretisieren und Handlungsoptionen erarbeiten.

Für große Überraschung haben gleich zwei Sachverhalte beim Gas gesorgt: In einem Fall konnte nachgewiesen werden, dass die individuelle Effizienzvorgabe auch unter Ausreizung aller betriebswirtschaftlichen Optimierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Im zweiten Fall zeigte sich, dass die Zunahme eines Strukturparameters im Vergleich zur letzten Regulierungsperiode entgegen dem technisch-wirtschaftlichen Zusammenhang zu einer deutlichen Verschlechterung des Effizienzwerts geführt hat. Beide Erkenntnisse konnten dazu genutzt werden, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Abschließend haben wir das im September ergangene Urteil des BGH zum Effizienzwert Gas der 3. Regulierungsperiode (EnVR 37/21) zusammenfassend dargestellt und individuelle Auswirkungen auf den Effizienzwert der 4. Regulierungsperiode aufgezeigt.

Aus unserer Sicht zeigen alle bisher durchgeführten Workshops deutlich, dass ein bloßes Akzeptieren des individuellen Effizienzwerts nicht zu empfehlen ist und durchaus Handlungsoptionen bestehen.

Neben den naheliegenden Fragestellungen rund um den individuellen Effizienzwert für die aktuelle 4. Regulierungsperiode haben wir unseren „Effizienzkompass“ auf Kundenwunsch auch um aktuelle Fragestellungen rund um die Energiewende erweitert. So wurden beispielsweise im Zusammenhang mit der Zukunft des Gasnetzes verschiedene Variantenrechnungen für sich verändernde Strukturparameter gerechnet. Für Stromnetzbetreiber haben wir bei der Energiewende die Auswirkungen aktuell geplanter Netzausbauvorhaben (bspw. Kapazitätserweiterung und Neubau von Umspannanlagen) auf den individuellen Effizienzwert analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass sich nicht jede Maßnahme automatisch positiv auf den individuellen Effizienzwert auswirkt. Auch hier ist ein aktives Handeln notwendig, um positive Effekte auf den Effizienzwert zu erzielen.

Fazit

Schon zu Projektbeginn hat unser „Effizienzkompass“ überraschende Zusammenhänge aufgedeckt. Aber auch abseits dieser Überraschungen konnten unsere Workshop-Teilnehmer viel über ihren individuellen Effizienzwert auch bei der Energiewende lernen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

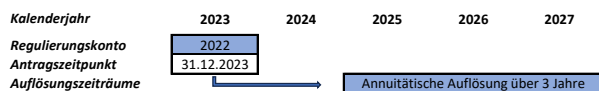
marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Regulierungskonto – Unsicherheiten durch fehlende Anhörungen und Prüfergebnisse

Die jährliche Beantragung auf Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 5 ARegV stellt für Netzbetreiber eine feste Aufgabe im regulatorischen Terminkalender dar. In der Regulierungspraxis ist zu beobachten, dass zwischen Antragstellung und Anhörung bzw. Mitteilung des Prüfergebnisses seitens der zuständigen Regulierungsbehörde einige Zeit vergehen kann. Dies führt zu weiteren regulatorischen Herausforderungen.

Hintergrund

Der Antrag zur Auflösung des Regulierungskontosaldos bei Strom und Gas hat bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen und bezieht sich auf das vorherige Geschäftsjahr. Der festgestellte Regulierungskontosaldo wird anschließend über drei Jahre annuitätisch aufgelöst.



Aus der o. g. Grafik wird deutlich, dass die Regulierungsbehörde das Prüfergebnis des Regulierungskontos 2022 bereits vor dem 15.10.2024 mitteilen sollte, damit die Annuität korrekt in der Netzentgeltermittlung 2025 (Erlösobergrenze 2025) berücksichtigt wird.

Die Regulierungspraxis zeigt jedoch, dass zwischen der Antragstellung und der Prüfung seitens der Regulierungsbehörde lange Zeiträume entstehen und eine Abwicklung innerhalb von neun Kalendermonaten nicht stattfindet. Der überwiegende Teil der Netzbetreiber wartet noch auf die Prüfergebnisse und die finalen Beschlüsse zu den Regulierungskonten ab dem Jahr 2019.

Herausforderungen

Hierdurch entstehen einige Herausforderungen. Sofern noch keine Anhörung oder ein Prüfergebnis vorliegt, sind die Zu- oder Abschläge aus der Regulierungskontoauf-

lösung in den zukünftigen Erlösobergrenzen mit ihren Antragswerten zu berücksichtigen. Selbstverständlich können sich die Antragswerte im Nachgang verändern. Diese Korrekturen sind dann wiederum in den nachfolgenden Regulierungskontomeldungen zu berücksichtigen.

Durch den Zeitverzug wird es für den Netzbetreiber immer schwieriger, den Überblick über die korrekten Annuitäten zu wahren und insbesondere eine eventuell notwendige handelsrechtliche Rückstellung für das Regulierungskonto zu bilden.

Des Weiteren wurden der Erhebungsbogen für das Regulierungskonto und die damit zu berücksichtigenden Sachverhalte in den vergangenen Jahren erweitert. So ist insbesondere für das Stromverteilnetz die Kostenveränderung im Bereich Messstellenbetrieb (inkl. Messung) anzugeben. Durch den Rollout moderner Messeinrichtungen (seit 2019) und intelligenter Messsysteme kommt der Angabe der Kostenveränderung durch kontinuierlichen Austausch der Zähler eine immer größere Bedeutung zu. Die Netzbetreiber haben hierzu bereits Antragswerte berücksichtigt, bleiben aber im Unklaren, wie die Regulierungsbehörde die beantragten Kostenveränderungen bewertet.

Des Weiteren dürfen ab dem Regulierungskonto 2021 volatile Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgas-transportes zusätzlich in Anerkennung gebracht werden („VOLKER-Festlegung“). Durch fehlende Rückmeldungen zu den Regulierungskonten 2021 bleibt für Netzbetreiber auch für die Regulierungskontomeldung 2022 jedoch unklar, ob der beantragte Kostenblock genehmigt wird. Für den Fall, dass beantragte Aufwendungen im Nachgang nicht genehmigt werden, entsteht hierdurch ein zukünftiger Mehrerlös auf dem Regulierungskonto.

Fazit

Durch die große Anzahl noch nicht genehmigter Regulierungskonten (meist seit 2019) entstehen für die Netzbetreiber Unsicherheiten über die zukünftigen Erlöse. Sobald Prüfergebnisse vorliegen, müssen evtl. Mehrerlöse aufwendig für die Ermittlung der handelsrechtlichen Rückstellung für das Regulierungskonto berücksichtigt werden. Darüber hinaus lassen sich für die Kostenveränderung des Messstellenbetriebs sowie die VOLKER-Festlegung bislang kaum Erkenntnisse aus der Regulierungspraxis ableiten, wodurch eine belastbare Aussage zu den bislang gestellten Antragswerten erschwert wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Regulierungsbehörden im Kalenderjahr 2024 mit der Aufarbeitung alter Regulierungskontomeldungen beginnen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und der Einordnung der Prüfergebnisse. Darauf aufbauend können wir Ihnen auch notwendige Anpassungen der Regulierungskontorückstellung mitteilen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Ermittlung des Durchschnittstrompreises zur Befreiung von der Konzessionsabgabe

Dürfen die Billigkeitsleistungen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) und die Entlastungen nach dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG) (beide zusammengefasst im Folgenden kurz: Entlastungen) mindernd bei der Ermittlung des mit einem Sondervertragskunden vereinbarten Durchschnittspreises berücksichtigt werden, um eine Befreiung von der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 4 KAV zu erlangen?

Nach § 2 Abs. 4 KAV dürfen bei Strom keine Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden vereinbart oder gezahlt werden, sofern der mit dem Sondervertragskunden vereinbarte Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem vom Statistischen Bundesamt für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Grenzpreis ohne Umsatzsteuer liegt. Vor dem Hintergrund des EKDP und des StromPBG stellt sich die Frage, ob die Entlastungen bei der Ermittlung des Durchschnittspreises mindernd berücksichtigt werden dürfen.

Eine ähnliche Frage stellte sich in der Vergangenheit für Stromsteuererstattungen. Hierzu hat der BGH am 01.02.2011 (Az. EnZR 57/09) entschieden, dass bei dem Grenzpreisvergleich nach § 2 Abs. 4 KAV den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Durchschnittserlösen aller Sondervertragskunden (sog. Grenzpreis) die von den einzelnen Stromabnehmern gezahlten Durchschnittspreise ohne Berücksichtigung von Stromsteuerermäßigungen gegenüberzustellen sind. Vor diesem Hintergrund ist die IDW Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“ der Auffassung, dass Entsprechendes für Entlastungen nach dem EKDP oder dem StromPBG gilt.

Für die Bestimmung des Durchschnittspreises kommt es grundsätzlich auf den vom Lieferanten in Rechnung gestellten Betrag an und somit auf das vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt. In diesen Vereinbarungen werden regelmäßig neben dem Strompreis im engeren Sinne auch Nebenkosten wie Netzentgelte, verschiedene Umlagen (z. B. KWKG-Umlage), Kosten für Messung und Abrechnung etc. als Bestandteil des Leistungsentgelts vereinbart (vgl. auch IDW PH 9.970.60, Muster).

Die Entlastungen nach dem EKDP oder nach dem StromPBG sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie werden von einem Dritten gewährt, auch wenn die „Auszahlung“ teilweise durch den Lieferanten erfolgt. Das heißt, Billigkeitsleistungen nach dem EKDP oder Entlastungen nach dem StromPBG dürfen den Durchschnittspreis/-erlös nicht mindern.

IDW Prüfungshinweis: *Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf der Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde) (IDW PH 9.970.60) (Stand: 30.10.2018).*

IDW Prüfungshinweis: *Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf der Ebene des Lieferanten (IDW PH 9.970.61) (Stand: 30.10.2018).*

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Rückabwicklung einer Preiserhöhung

Die Bundesnetzagentur kann gegenüber einem Energielieferanten die Rücknahme und Rückabwicklung einer Preiserhöhung anordnen (Beschluss des OLG Düsseldorf vom 09.08.2023 – VI-3 Kart 43/22).

Sachverhalt

Eine Energielieferantin wehrte sich gerichtlich gegen eine mit Zwangsgeldandrohung versehene Anordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA), Preismaßnahmen, die auf der Basis eines Schreibens der Energielieferantin vorgenommen wurden, zurückzunehmen und rückabzuwickeln.

Mit Schreiben vom 28.12.2021 informierte die Energielieferantin Kunden über die Anhebung des Gas- bzw. Strompreises zum 01.01.2022. In der Folgezeit kam es zu zahlreichen Beschwerden von Haushaltskunden bei der BNetzA, den Verbraucherzentralen und der Schlichtungsstelle Energie. Die BNetzA leitete daraufhin ein Aufsichtsmaßnahmenverfahren gemäß § 65 EnWG wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Ankündigungsfrist nach § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG ein. Die Energielieferantin beantragte die Einstellung des Verfahrens und kündigte an, Ankündigungsfristen zukünftig zu wahren. Gleichwohl erließ die BNetzA die schon oben genannte Anordnung.

Die Energielieferantin stellt den von der BNetzA festgestellten Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG nicht in Abrede, wehrte sich gerichtlich aber gegen die Rücknahme und Rückabwicklung der Preismaßnahmen sowie die Zwangsgeldandrohung.

Rechtliche Erwägungen

Im Bereich der Sondervertragskunden haben Energieanbieter ihre Kunden transparent und rechtzeitig über eine Preisänderung und die damit verbundenen Kündigungsrechte zu informieren. Für Verträge außerhalb der Grundversorgung ist § 41 EnWG maßgeblich. Nach §§ 41 Abs. 5 S. 1, 2 EnWG hat der Energielieferant bei beabsichtigter einseitiger Vertragsanpassung den Letztverbraucher rechtzeitig zu unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten.

Das OLG Düsseldorf betont in dem vorgenannten Beschluss vom 09.08.2023, dass nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG die Regulierungsbehörde Unternehmen verpflichten könne, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen des EnWG entgegenstehe. § 65 Abs. 1 EnWG

begründe nicht lediglich die Befugnis zum Erlass zukunftsbezogener Maßnahmen, sondern ermächtige die BNetzA auch zu Anordnungen der hier streitgegenständlichen Art.

Das OLG Düsseldorf stellt zudem klar, dass ein Verstoß gegen die Unterrichtsfrist des § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG nicht mit dem Ablauf eines Monats beendet sei, weil ersatzweise die gesetzliche Frist eingreife und der Preiserhöhung mit Verzögerung zur Wirksamkeit ver helfe. Es solle gewährleistet werden, dass der von einer Preisänderung betroffene Kunde sich von einem Vertrag, dessen neue Preisgestaltung er nicht akzeptiere, rechtzeitig lösen könne. Dem würde man nicht Rechnung tragen, wenn der Verstoß von vornherein bedeutungslos für die Wirksamkeit der Preisänderung sei.

Ihre Ansprechpartner

RAin/Fachanwältin für Steuerrecht Isabell Praefke

Tel.: +49 211 5235-128

isabell.praefke@es-unternehmensgruppe.de

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Falsches Dateiformat rechtfertigt Ausschluss des Angebots

Der Auftraggeber darf die für das Angebot zu verwendenden elektronischen Dateiformate (z. B. PDF) festlegen. Der Begriff „Form“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A 2016 lasse laut BGH (Urt. v. 16.05.2023, Az. XIII ZR 14/21) nach seinem Wortlaut die Auslegung dahingehend zu, dass die Form des Angebots auch die bei seiner Einreichung zu verwendenden elektronischen Mittel, also ein konkretes Dateiformat, umfasse. Eine einheitliche Form der Angebote dient der Vergleichbarkeit sowie der Effizienz und Transparenz des Vergabeverfahrens. Formgerecht eingereicht ist deshalb ein Angebot nur, wenn dies mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen elektronischen Mittel erfolgt und damit dem geforderten Dateiformat entspricht. Verstößt ein Bieter dagegen, ist sein Angebot auszuschließen.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

Neue EU-Schwellenwerte für europaweite Vergaben ab 2024

Die Europäische Kommission hat die ab 2024 geltenden EU-Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren veröffentlicht. Die EU-Schwellenwerte werden leicht angehoben (vgl. EU-Kommission, 15.11.2023, 2023/2496, 2023/2497, 2023/2510).

Erreicht der geschätzte Auftragswert eines öffentlichen Auftrags die EU-Schwellenwerte, sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Auftrag europaweit auszuschreiben. Die Europäische Kommission passt die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an. Ab 2024 gilt:

- 5.538.000 € für Bauaufträge und Konzessionen,
- 143.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden,
- 443.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern,
- 221.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge aller übrigen öffentlichen Auftraggeber.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

EuG | Kein Verbot, sämtliche Lose an denselben Bieter zu vergeben

Eine Vergabeentscheidung ist auf der Grundlage eines umfassenden Wettbewerbs zu treffen. Dies schließt nach dem EuG aber nicht aus, alle Lose an denselben Bieter zu vergeben (EuG, Urt. v. 14.06.2023, Az. T-376/21). Gibt derselbe Bieter Angebote für verschiedene Lose ab und sind seine Angebote im Vergleich zu den übrigen Bietern die wirtschaftlichsten, ist ein öffentlicher Auftraggeber nicht gehindert, alle Lose an denselben Bieter zu vergeben. Eine solche Vergabeentscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht vielmehr dem vergaberechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

In eigener Sache

Neue Mitarbeiterin



Natascha Hailer

Master Professional
Business Management

Frau Natascha Hailer erweitert seit dem 01.11.2023 das Team der EversheimStuible Treuberater GmbH am Standort Stuttgart im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: Dezember 2023
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES